

Motorschaden nach unzulänglicher Kfz-Inspektion

Bei Kilometerstand 120.000 muss die Umlenkrolle erneuert werden

Im Sommer 2000 kaufte ein Mann einen gebrauchten Opel Omega, der 120.000 Kilometer auf dem Tacho hatte. Der Verkäufer versicherte, der Wagen sei total gut in Schuss, er habe ihn gerade erst in einer Vertragswerkstatt zur Inspektion gehabt. Dabei sei auch der Zahnriemen ausgewechselt worden. Dennoch ging eineinhalb Jahre später der Motor des Autos kaputt: Die verschlissene Umlenkrolle hatte andere Motorteile beschädigt.

Da hielt sich der Käufer an die Autowerkstatt und forderte Geld für einen Austauschmotor: Die Reparatur im Juli 2000 sei nicht fachgerecht durchgeführt worden, warf er den Mechanikern vor. Das fand auch das (sachverständig beratene) Oberlandesgericht Hamm (21 U 24/03). Für die Folgen der unzulänglichen Kfz-Inspektion hafte die Werkstatt (der Gutachter hatte Kosten von etwa 4.480 Euro ermittelt). Dass der geschädigte Autofahrer zum Zeitpunkt der Inspektion noch nicht Eigentümer des Opel war, ändere daran nichts.

Bei diesem Fahrzeugtyp habe die Werkstatt (auch bei 120.000-km-Inspektionsarbeiten) auf einen Wechsel der Umlenkrolle verzichtet, wenn eine optische und mechanische Prüfung keine Funktionsmängel ergab. Diese Praxis entspreche jedoch nicht dem Stand der Technik: Die Umlenkrolle sei ein Verschleißteil des Motors und - jedenfalls bei diesem Kilometerstand - so schadensträchtig, dass man mit einem Motorschaden vor der nächsten Inspektion rechnen müsse. Die erheblich abgenutzte Umlenkrolle hätte also bei der 120.000-km-Inspektion erneuert werden müssen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/motorschaden-nach-unzulaenglicher-kfz-inspektion>